

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der G.V.S. GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Str. 50, 68169 Mannheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Betriebsweise bezüglich der Annahmekriterien der Eingangsstoffe in der bestehenden Abfallbehandlungsanlage auf dem Werksge­lände der G.V.S GmbH & Co. KG, Essener Straße 64, 68219 Mannheim.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 31.03.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 54.2b6-8823-GVS-Annahme

Auf Ihren Antrag vom 19.12.2019, eingegangen am 20.12.2019, Ihrem Schreiben vom 14.02.2020, der Nachricht vom 04.03.2020 und 30.03.2020 erteilen wir Ihnen hiermit gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nrn. 8.11.1.1 (Behandlung), 8.12.1.1 (Lagerung) und 8.15.1 (Umschlag) des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen¹ (4. BImSchV), die

I. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

1. zur Änderung der Betriebsweise bezüglich der Annahmekriterien der Eingangsstoffe in der bestehenden Abfallbehandlungsanlage auf dem Werks­gelände der G.V.S GmbH & Co. KG, Essener Straße 64, 68219 Mannheim. Die Kriterien für die Annahme von Eingangsstoffe sind:
 - a. Die Anlieferung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erfolgt ausschließlich durch Straßentankwagen (TKW), Eisenbahnkesselwagen (KWG) und Binnenschiffe. Eine Annahme von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Form von IBC, Fässern, Kanistern oder anderen Kleingebinden ist unzulässig.
 - b. Es dürfen nur solche Abfälle eingelagert und behandelt werden, die flüssig, pumpfähig und filtergängig sind. Flüssig ist nach Anhang 1 Nr. 1.0. der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein Stoff mit folgenden Eigenschaften:
 - Dampfdruck < 300 kPa (3 bar) bei 50 °C

¹ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I Nr. 3, S. 42) in Kraft getreten am 14. Januar 2017

- Bei 20 °C und 101,3 kPa (1,013 bar) nicht vollständig gasförmig
 - Schmelzpunkt \leq 20 °C bei 101,3 kPa (1,013 bar)
- c. Abfälle, die nach Nr. 4.6.2 und Anhang 2 der TRGS 201 in Verbindung mit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Gemisch mit dem Gefahrenmerkmalen H220, H221, H222, H223, H229, H230 oder H231 (entzündbare Gase und Aerosole) einzustufen sind, sind von der Annahme ausgeschlossen.
- d. Abfälle, die nach Nr. 4.6.2 und Anhang 2 der TRGS 201 in Verbindung mit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Gemisch mit dem Gefahrenmerkmalen H280 oder H281 (Gase unter Druck) einzustufen sind, sind von der Annahme ausgeschlossen.
- e. Abfälle, die nach Nr. 4.6.2 und Anhang 2 der TRGS 201 in Verbindung mit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Gemisch mit dem Gefahrenmerkmalen H200, H201, H202, H203, H204, H205, H230, H231, H240, H241, H242, H250, H251, H252, H260, H261, H270, H271 oder H272 (oxidierend, brandfördernd, selbstentzündlich, instabil oder explosiv) einzustufen sind, sind von der Annahme ausgeschlossen.
- f. Abfälle, die nach Nr. 4.6.2 und Anhang 2 der TRGS 201 in Verbindung mit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Gemisch mit dem Gefahrenmerkmal H224 (hochentzündliche Flüssigkeit) einzustufen sind, sind von der Annahme ausgeschlossen.
- g. Abfälle, die nach Nr. 4.6.2 und Anhang 2 der TRGS 201 in Verbindung mit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Gemisch mit dem Gefahrenmerkmalen H300, H310 oder H330 (akut toxisch Kategorie 1 und 2) einzustufen sind, sind von der Annahme ausgeschlossen.
- h. Abfälle, die nach Nr. 4.6.2 und Anhang 2 der TRGS 201 in Verbindung mit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Gemisch mit dem Gefahrenmerkmal EUH029 (bilden bei der Berührung mit Wasser giftige Gase) einzustufen sind, sind von der Annahme ausgeschlossen.
- i. Abfälle, die nach Nr. 4.6.2 und Anhang 2 der TRGS 201 in Verbindung mit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als Gemisch mit dem Gefahrenmerkmalen EUH031 (bilden bei der Berührung mit Säure giftige Gase, insbesondere Cyanide, Sulfide und Mercaptane) einzustufen sind, sind von der Einlagerung und Behandlung ausgeschlossen.

- j. Bei der Annahme ist durch eine Verträglichkeitsprüfung (inkl. vorheriger Laboruntersuchung) festzustellen, ob die einzulagernden Abfälle mit bereits eingelagerten Abfällen reagieren oder ein reaktionsfähiges Gemisch bilden können. Abfälle die instabil/zersetzlich sind oder reaktionsfähige Gemische bilden können, sind von der Annahme ausgeschlossen.

Die Verträglichkeitsprüfung hat durch fachkundiges Personal¹ zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

¹Die Fachkunde erfordert:

- Den Abschluss eines Studiums auf dem Gebiet der Chemie oder Chemieingenieurwesen/Verfahrenstechnik an einer Hochschule und
- während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Anlage, oder über Anlagen, die im Hinblick auf die Aufgaben vergleichbar sind.

Soweit im Einzelfall eine sachgemäße Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist, kann das Regierungspräsidium Karlsruhe auf Antrag des Betreibers die Fachkunde anerkennen bei Personen, die:

- Über eine technische Fachschulausbildung auf einem Fachgebiet, dem die Anlage hinsichtlich ihrer Prozess- und Verfahrenstechnik oder ihres Betriebes zuzuordnen ist, verfügen und zusätzlich
- Erfahrung aus einer vierjährigen praktischen Tätigkeit im für die Aufgabe erforderlichen Aufgabenfeld haben.

- k. Abfälle die nach Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG als „infektiös“ in die Gefahrengruppe HP9 eingestuft sind, sind von der Annahme ausgeschlossen.
- l. Im Tank (Nr. 71, 72, 73, 74, 75, 214, 215, 216 und 217) darf zu keinem Zeitpunkt ein pH-Wert von unter 5,5 vorliegen. Sollen Abfälle mit einem pH-Wert von unter 5,5 eingelagert und behandelt werden, ist durch geeignete Prozessführung sicherzustellen, dass etwaige Neutralisationsreaktionen bereits in der Zuleitung vor der Pumpe erfolgen.
- m. Es dürfen nur Abfälle entsprechend dem beantragten Abfallkatalog angenommen werden.
- n. Abfälle, die abweichend zu Nr. 1 b) einen Schmelzpunkt über 20°C aufweisen sowie gefährliche Abfälle die nach Nr. 4.6.2 und Anhang 2 der TRGS 201 in Verbindung mit der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als

Gemisch mit dem Gefahrenmerkmalen EUH031 (bilden bei der Berührung mit Säure giftige Gase, insbesondere Cyanide, Sulfide und Mercaptane) einzustufen sind, sonst jedoch den Kriterien nach Nr. 1 a) bis h) und k) bis m) entsprechen sind für Umschlagstätigkeiten zur Annahme zugelassen, wenn:

- Die Abfälle nicht eingelagert und/oder behandelt werden,
 - das Umschlagsziel zum Zeitpunkt der Annahme bekannt und die Weitergabe bestätigt ist
 - und die Zwischenlagerung zu Umschlagszwecken auf 24 Stunden begrenzt bleibt.
2. Die Änderungsgenehmigung wird unter den in IV genannten Nebenbestimmungen erteilt. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
 3. Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die Antragsunterlagen vom 20.12.2019, das Schreiben vom 19.02.2020 und die Nachricht vom 30.03.2020 zugrunde. Unter II. dieses Bescheides sind die, mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen aufgeführt. Die Anlagen sind entsprechend diesen Unterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
 4. Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen vom 10.08.2018 zugrunde.
 5. Für diese Entscheidung ergeht eine Gebühr in Höhe von 2.184,- €.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.